



Statuten

SKAL International Bern (Stand per 20.2.2019)

1. Name und Sitz

Der Skal International Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des SZGB mit Sitz in Bern und das 33. Mitglied des 1934 gegründeten A.I.S.C. (Association Internationale des Skal Clubs). Das Wort SKAL ist eine Zusammenfassung der schwedischen Wörter:

Sundhet	=	Gesundheit
Kärlek	=	Liebe
Alder	=	langes Leben
Lycka	=	Glück/Freundschaft

2. Zweck

Gemäss der Devise der A.I.S.C. bezweckt der Skal International Bern den Zusammenschluss von Personen, die im Tourismus, verwandten oder angegliederten Branchen in leitender Stellung beruflich tätig sind, zur Pflege der Freundschaft. Dieses Ziel soll durch regelmässige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gefördert werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Der Skal International Bern kann Mitglieder aus Bern und denjenigen umliegenden Gebieten aufnehmen, die nicht in das Einzugsgebiet eines anderen Skal Clubs fallen. Im Zweifelsfall entscheidet das Schweizerische Nationalkomitee.

3.1. Mitglieder-Kategorien

- **Active Member** wird, wer hauptamtlich während mindestens drei Jahren in leitender Stellung im Tourismus, verwandten oder angegliederten Branchen beruflich tätig ist.
- **Life Member** wird, wer ab Alter 55 und erfüllten 10 Jahren als Active Member den Beruf aufgibt oder pensioniert wird.
- **Local Member:** Der Verein ist berechtigt Local Members zu führen. Die Local Members sind Persönlichkeiten aus dem Tourismus, verwandten oder angegliederten Branchen, welche nicht dem Hauptsitz von SKAL International gemeldet werden und somit nicht von der SKAL Int. Mitgliedschaft, SKAL-Card, Newsletter von SKAL Int., SKAL Int. Journal etc. profitieren können.

3.2. Mitgliederaufnahmen

Grundsätzlich ist Skal International Bern bereit, alle qualifizierten Berufsleute aufzunehmen, die den Voraussetzungen entsprechen. Der Vorschlag ist - begleitet von einem Aufnahmegesuch des Kandidaten/der Kandidatin und einer Empfehlung von 2 Active-, Life- oder Local-Members - dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach erfolgter Prüfung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand werden die Active-, Life- oder Local-Members aufgefordert, den Kandidaten/die Kandidatin an zwei Anlässe einzuladen. Diese Daten sind dem Präsidenten zu melden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

3.3. Transfer-Mitgliedschaft

Active und Life Members haben bei einem Wegzug aus beruflichen oder privaten Gründen das Recht, in einen neuen Club transferiert zu werden. Sie haben keine zweite Jahresgebühr zu bezahlen.

Bei Übersiedlung eines Active oder Life Members in das Einzugsgebiet des Skal International Bern kann das Sekretariat seines Clubs den Übertrag seiner Mitgliedschaft an Skal International Bern beantragen. Diesem Begehren ist zu entsprechen, wenn die betreffende Person mindestens während der drei unmittelbar vorausgehenden Jahre Active oder Life Member war und die Statuten des Skal International Bern einer Aufnahme nicht entgegenstehen.

3.4. Verlust der Mitgliedschaft

Erfordert ein Mehrheitsbeschluss im Vorstand und sieht vor, Mahnung an das Mitglied, temporäre Aufhebung der Mitgliedschaft und/oder Ausschluss. Im Fall eines Ausschlusses hat das Mitglied das Recht eines Rekurses an Skal International.

3.5. Freiwilliger Austritt

Ein freiwilliger Austritt muss schriftlich dem Präsidenten bis spätestens 15.12. des laufenden Geschäftsjahres gemeldet werden. Der Austritt erfolgt per anschliessend folgende Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr muss beglichen werden.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevision

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Traktanden sind fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Über Anträge, welche in den Traktanden nicht enthalten sind, kann nur beraten, aber nicht beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- Abnahme und Genehmigung der Erfolgsrechnung/Bilanz, Budget und des Jahresberichts
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und evtl. anderer Beiträge
- Auflösung des Vereins
- Anträge von Mitgliedern, welche spätestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht worden sind

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einem einfachen Mehr gefasst, sofern mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Active-, Life- und Local-Members anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Präsidenten oder zwei andere Vorstandsmitglieder oder durch ein Fünftel der Active-, Life- und Local-Members verlangt werden. Die Gründe sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, und die Mitgliederversammlung muss durch diesen spätestens zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung einberufen werden.

4.2. Der Vorstand

Dieser besteht aus:

Präsident/in

Vize-Präsident/in

Sekretär/in

Kassier/erin

Beisitzer/in

welche in den Rechten der Active Members sein müssen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Der abtretende Präsident gehört dem Vorstand von Amtes wegen für ein weiteres Jahr als Beisitzer an, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Zur rechtmässigen Beschlussfassung müssen wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Durch den Vorstand werden all jene Vereinsangelegenheiten erledigt, welche nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen.

4.3. Die Rechnungsrevision

Der Rechnungsrevisor und sein Ersatz werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Er oder im Verhinderungsfalle sein Ersatz prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Rechnungswesen zu nehmen.

5. Vereinszusammenkünfte

Die Mitglieder werden monatlich zu Zusammenkünften eingeladen. Im Verhinderungsfalle ist das Fernbleiben zu entschuldigen.

Die Mitglieder, die während eines Skal-Jahres nicht an mindestens drei Zusammenkünften teilgenommen haben, werden vom Präsidenten schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung im kommenden Jahr den Ausschluss gemäss Art. 3.4. zur Folge hat.

6. Mitgliederbeiträge und Rechnungswesen

Das Vereins- und Rechnungsjahr ist 1.02 – 31.01. Die Mitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld und einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Das Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag können für Active, Life und Local Members verschieden angesetzt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Eintrittsgeldern, Jahresbeiträgen oder Vereinsvermögen.

Die Rechnungsführung obliegt dem Kassier.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

7. Statutenänderung und Auflösung des Vereins


Änderungen der Vereinsstatuten können nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens ein Fünftel aller Active, Life und Local Members anwesend ist. Bei Fehlen dieses Erfordernisses kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei Wochen späteren Zeitpunkt einberufen werden. In dieser entscheidet das einfache Mehr.

Die Auflösung des Vereins kann auf gleiche Art beschlossen und durch den amtierenden Vorstand durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Skal International Bern vom 29. März 1939 genehmigt, am 15.4.1959, 21.3.1964, 26.2.1975, 19.2.2003, 17.2.2016, 21.2.2018 sowie heute entsprechend ergänzt worden.

Bern, 20. Februar 2019

Der Präsident



Bernhard Rhy

Die Sekretärin



Uschi Tschannen